

Satzung der Gemeinde Korb über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen Örtliche Bauvorschrift vom 18.11.1995/17.01.1996

Gemarkung Korb Gemarkung Kleinheppach

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBL S. 617 ff) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1993 (GBL S. 657) hat der Gemeinderat am 16.04.1996 die Satzung der Gemeinde Korb über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen vom 18.11.1995/17.01.1996 beschlossen.

§ 1 Bestandteil der Satzung

Die vorgenannte örtliche Bauvorschrift besteht aus nachfolgend bezeichneten Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind:

1. Lageplan zur örtlichen Bauvorschrift im Maßstab 1:5000 mit Textteil vom 18.11.1995/17.01.1996, gefertigt durch das Ortsbauamt der Gemeinde Korb.
2. Die Begründung des Ortsbauamtes vom 18.11.1995/17.01.1996.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist im Lageplan im Maßstab 1:5000 entsprechend gekennzeichnet.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen im Sinne des § 37 Abs. 1 LBO in der Fassung vom 08.08.1995 wird in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße wie folgt festgesetzt:

- 1 Wohneinheit kleiner 40 qm Wohnfläche 1 Stellplatz
- 1 Wohneinheit größer 40 qm Wohnfläche 1,5 Stellplätze

Halbe Stellplätze werden im Ergebnis aufgerundet.

§ 4 Wohnfläche

Die Wohnfläche ist gem. den §§ 42-44 der 2. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 13.07.1992 (BGBL. F. S. 1250) zu ermitteln.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 75 LBO begeht, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.